Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 360
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Adrian Grasse (CDU) und Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

vom 16. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2021)

zum Thema:

Auswirkungen des Urteils des BVerfG zum rechtswidrigen Berliner Mietendeckel auf Mietverhältnisse der Hochschulen

und **Antwort** vom 28. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU) und Herrn Abgeordneten

Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 360
vom 16. April 2021
über Auswirkungen des Urteils des BVerfG zum rechtswidrigen Berliner Mietendeckel auf Mietverhältnisse der Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Die staatlichen Berliner Hochschulen und die Charité-Universitätsmedizin Berlin wurden jeweils um Stellungnahme gebeten.

1. Welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Berliner Mietendeckel verfassungswidrig sei, auf die Berliner Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Mieter oder als Vermieter?

Zu 1.:
Die staatlichen Berliner Hochschulen und die Charité – Universitätsmedizin Berlin sind von den Auswirkungen des oben bezeichneten Urteils vom Bundesverfassungsgericht zur Verfassungswidrigkeit des Berliner Mietendeckels nicht betroffen. Ursächlich dafür ist, dass nahezu ausschließlich Büro- und Seminarräume angemietet bzw. Gewerberaummietverhältnisse unterhalten werden.

2. Gibt es unter den Berliner Hochschulen Mietverhältnisse, bei denen Hochschulen entweder als Mieter oder Vermieter auftreten, die unter den verfassungswidrigen Mietendeckel fallen?

a) Wenn ja, welche (Angabe der Hochschule und des Mietobjekts)?
b) Welche Auswirkungen ergeben sich bei dem jeweiligen Mietobjekt auf diese Mietverhältnisse bzw. die Miethöhen?

Zu 2.:

Den staatlichen Berliner Hochschulen und der Charité – Universitätsmedizin Berlin sind keine Objekte bekannt, bei denen sie als Vermieter oder Mieter auftreten, die unter den verfassungswidrigen Mietendeckel fallen.
Die Charité – Universitätsmedizin Berlin mietet von dem landeseigenen Unternehmen Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH diverse Apartments. Diese Apartments werden sodann in der Regel an ausländische Pflegekräfte zum selben Mietpreis (unter-/weiter-)vermietet.

§ 1 Nr. 5 des MietenWoG Bln regelt zum Anwendungsbereich des Gesetzes Folgendes:

> „Dieses Gesetz gilt für Wohnraum *mit Ausnahme*
> […]
> 5. von Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege zur Überlassung an Personen mit dringendem Wohnbedarf, mit Pflege- oder Teilhabebedarf mietet oder vermietet."

Die vorgenannten Mietverhältnisse für Beschäftigte der Charité-Universitätsmedizin Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind somit von den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes nicht betroffen.

3. Gibt es Fälle, in denen Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Mieter zu wenig gezahlte Miete nun zurückzahlen müssen oder in ihrer Eigenschaft als Vermieter zu wenig gezahlte Miete nachfordern?

a) Wenn ja, bei welchen Mietobjekten (Angabe der Hochschule und des Mietobjektes)?
b) Um welche Beträge handelt es sich bei den betroffenen Mietverhältnissen bzw. den jeweiligen Mietobjekten?

Zu 3.:
Siehe Antwort zu Ziffern 1 und 2. Die staatlichen Berliner Hochschulen und die Charité – Universitätsmedizin Berlin sind von den Auswirkungen nicht betroffen.

Berlin, den 28. April 2021

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -